



Schießsportgemeinschaft der Grenzpolizei Bad Reichenhall e. V.

Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund e. V.



S a t z u n g

der Schießsportgemeinschaft der Grenzpolizei Bad Reichenhall e. V.

in der Fassung vom 29. März 2019

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Vereinszweck und Zweckbindungsgebot
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Aufnahme von Vereinsmitgliedern, Beginn der Vereinsmitgliedschaft
- § 5 Ende der Vereinsmitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder
- § 7 Jahresmitgliedsbeitrag; Aufnahmegebühr
- § 8 Verwendung der Vereinsmittel
- § 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen
- § 10 Vereinsorgane
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Schützenmeisteramt
- § 13 Protokolle
- § 14 Datenschutz
- § 15 Satzungsänderung
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Schlussbestimmung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (I) Der Verein führt den Namen **Schießsportgemeinschaft der Grenzpolizei Bad Reichenhall e. V.** (nachfolgend SGG REI e. V.) und hat seinen Sitz in Bad Reichenhall.
- (II) Die SGG REI e. V. ist politisch und konfessionell neutral.
- (III) Die SGG REI e. V. ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. (nachfolgend BSSB e. V.) und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder des Vereins.
- (IV) Die SGG REI e. V. ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 2 Vereinszweck und Zweckbindungsgebot

- (I) Die SGG REI e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die SGG REI e. V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (II) Zweck der SGG REI e. V. ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen,
 - Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen,
 - Heranführung der Vereinsmitglieder an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung,
 - Pflege der Schützentradition.

§ 3 Geschäftsjahr

- (I) Das Geschäftsjahr der SGG REI e. V. ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Vereinsmitgliedern

- (I) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (II) Die Vereinsmitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand der SGG REI e. V. zu beantragen.

Bevor das Schützenmeisteramt über einen Antrag auf Vereinsmitgliedschaft entscheidet und beschließt, muss der Antragsteller innerhalb eines Zeitraums von sechs aufeinander folgenden Monaten, gerechnet ab dem Tag der Abgabe des Aufnahmeantrages, an mindestens sechs Trainingstagen der SGG REI e. V. teilgenommen und sich am Schießbetrieb beteiligt haben. Hierzu stehen dem Antragsteller alle angebotenen Trainingstage der SGG REI e. V. zur Verfügung. Etwaige einschränkende Gastschützenregelungen entfallen.

Die Teilnahme an den Trainingstagen sind vom Antragsteller in einem Trainingsnachweis zu dokumentieren und von der jeweiligen Standaufsicht gegenzuzeichnen.

Der Trainingsnachweis ist vom Antragsteller dem Schützenmeisteramt vorzulegen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist von sechs Monaten vom Schützenmeisteramt angemessen verlängert werden.

- (III) Das Schützenmeisteramt beschließt ab Erhalt des Trainingsnachweises binnen vier Wochen über den Aufnahmeantrag.

Das Schützenmeisteramt kann sich als Entscheidungshilfe von den auf dem Trainingsnachweis aufgeführten Standaufsichten eine Bewertung über das Verhalten des Antragstellers am Schießstand einholen.

Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er von der Mehrheit der Mitglieder des Schützenmeisteramtes befürwortet wird. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Schützenmeisteramt bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

Ein abgelehnter Antrag auf Vereinsmitgliedschaft kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneut gestellt werden.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

- (IV) Die Vereinsmitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen (Email ist ausreichend) Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand der SGG REI e. V. Die Vereinsmitgliedschaft ist zeitlich nicht befristet.
- (V) Mit der Aufnahme als Vereinsmitglied erkennt das neue Vereinsmitglied die Vereinssatzung, sowie Vereins- und Geschäftsordnungen der SGG REI e. V. in der jeweils geltenden Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (VI) Auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes kann die Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von allen Leistungen an die SGG REI e. V. befreit.

§ 5 Ende der Vereinsmitgliedschaft

- (I) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch
- Ableben,
 - Vereinsaustritt oder durch
 - Ausschluss aus dem Verein.
- (II) Ein Vereinsaustritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung des Vereinsmitglieds gegenüber dem Vorstand der SGG REI e. V. erfolgen.

Der Vereinsaustritt wird zu dem vom Vereinsmitglied angegebenen Zeitpunkt wirksam; jedoch nicht rückwirkend.

Ist in der Austrittserklärung kein Austrittsdatum angegeben, wird der Vereinsaustritt zum 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam.

Übt das Vereinsmitglied, das seinen Vereinsaustritt erklärt hat, ein Amt bzw. eine Funktion innerhalb der SGG REI e. V. aus, so ruht dieses Amt / diese Funktion mit dem

Tag des Eingangs der Austrittserklärung beim Vorstand bis der Vereinsaustritt wirksam wird.

Ist der Vereinsaustritt nicht zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt worden, hat das Vereinsmitglied den Jahresmitgliedsbeitrag und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.

- (III) Ein Vereinsausschluss kann insbesondere erfolgen bei
- einer Satzungsverletzung,
 - einem Verstoß gegen die geltenden sportlichen Regeln,
 - einer Zuwiderhandlung gegen Sitte und Anstand,
 - einer Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins,
 - waffenrechtlichen Verstößen, insbesondere im Zusammenhang mit der persönlichen Zuverlässigkeit,
 - einem Beitragsrückstand.
- (IV) Über den Antrag auf Vereinsausschluss entscheidet und beschließt das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vereinsausschluss wird vom Vorstand der SGG REI e. V. ausgesprochen. Der Vorstand stellt dem Betroffenen den Vereinsausschließungsbeschluss unverzüglich schriftlich zu.

- (V) Gegen den Vereinsausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu.
Die Beschwerde muss innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand der SGG REI e. V. eingehen.

Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Vereinsordnung.

- (VI) Hat das ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglied ein Amt oder eine Funktion im Verein ausgeübt, so erlischt dieses Amt / diese Funktion mit der Austrittserklärung bzw. mit der Zustellung des wirksam gewordenen bzw. unanfechtbaren Vereinsausschließungsbeschlusses.

§ 6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (I) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der SGG REI e. V. teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- (II) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet,
- den Vereinszweck nach Kräften zu fördern,
 - die Weisungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen,
 - den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und
 - die Jahresmitgliedsbeiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- (III) Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Vereinsmitgliedschaft.
- (IV) *Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Vereinsordnung.*

§ 7 Jahresmitgliedsbeitrag

- (I) Die SGG REI e. V. erhebt von ihren Vereinsmitgliedern einen Jahresmitgliedsbeitrag.
- (II) Der Jahresmitgliedsbeitrag für Vereinszweitmitglieder orientiert sich am Jahresmitgliedsbeitrag für Erstmitglieder abzüglich der Verbandsabgabe.
- (III) Die SGG REI e. V. kann von Vereinsneumitgliedern eine Vereinsaufnahmegebühr erheben.
- (VI) *Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Vereinsordnung.*

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

- (I) Die Mittel der SGG REI e. V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (II) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die SGG REI e. V. Vereinsmitgliedern jedoch

- Aus- und Fortbildungskosten erstatten,
- eine Vergütung für Arbeits- und Zeitaufwand gewähren,
- tatsächliche Aufwendungen erstatten und
- Vereinsmitgliedern, die als nebenberufliche Übungsleiter im Verein tätig sind, eine Vergütung gewähren.

Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Vereinsordnung.

- (III) Weder ein Vereinsmitglied noch eine dritte Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Wahlrecht; Wahlen; Abstimmungen

- (I) Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die am Versammlungstag anwesend sind.

Wählbar ist auch ein am Versammlungstag abwesendes Vereinsmitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

- (II) Das Wahlverfahren (offen per Handzeichen, schriftlich oder geheim) wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Wahlen werden von einer Wahlkommission geleitet und durchgeführt.

Näheres regelt eine von einer Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung.

- (III) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Erreicht keiner der Bewerber die geforderte Anzahl der Stimmen, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (IV) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Abstimmungsgegenstand abgelehnt.

Über einen abgelehnte Abstimmungsgegenstand kann erst in der nächsten Sitzung des Schützenmeisteramtes / der Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.

Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Vereinsordnung.

§ 10 Vereinsorgane

- (I) Vereinsorgane der SGG REI e. V. sind
- die Mitgliederversammlung und
 - das Schützenmeisteramt.
- (II) Organämter werden von den Vereinsmitgliedern ehrenamtlich ausgeübt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und wird einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einberufen.

Die Jahreshauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr findet grundsätzlich in den Monaten Januar oder Februar des laufenden Geschäftsjahres statt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand den Termin für die Jahreshauptversammlung auf einen späteren Zeitpunkt legen.

- (II) Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch
- ein persönliches Anschreiben an die der SGG REI e. V. bekannten Wohnanschriften aller Vereinsmitglieder oder
 - an deren der SGG REI e. V. bekannten Email-Adressen.

unter Angabe der Tagesordnung.

- (III) Die Tagesordnung erstreckt sich - soweit zutreffend - im Allgemeinen auf folgende Tagesordnungspunkte (TOP):

1. Begrüßung
2. Feststellung der rechtzeitigen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Gedenken an die verstorbenen Vereinsmitglieder
- 4a Bericht des 1. Schützenmeisters
- 4b Aussprache über den Bericht des 1. Schützenmeisters
- 5a Bericht des Schatzmeisters unter Vorlage der Jahresrechnung
- 5b Bericht der Kassenprüfer
- 5c Aussprache über den Bericht des Schatzmeisters
- 5d Genehmigung der Jahresrechnung
- 6a Bericht des Sportleiters
- 6b Aussprache über den Bericht des Sportleiters
- 7 Entlastung des Schützenmeisteramtes (Einzelentlastung)

- 8 Neuwahl/en
- 9 Festlegung des Jahresmitgliedsbeitrages und sonstige Mitgliederleistungen
- 10 Satzungsänderung / Änderung einer Vereins- / Geschäftsordnung
- 11 eingereichte Anträge der Vereinsmitglieder
- 12 Spontananträge aus der Mitgliederversammlung
- 13 Verschiedenes

Ist eine Satzungsänderung oder eine Änderung einer Vereins- / Geschäftsordnung Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung, ist der vollständige Text der Änderungsversion der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

- (III) Anträge von Vereinsmitgliedern zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Über Anträge von Vereinsmitgliedern, die nicht mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sind, kann in der Mitgliederversammlung nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.

Über Spontananträge von Vereinsmitgliedern in der Mitgliederversammlung kann in der Mitgliederversammlung nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.

- (IV) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder wahl-, abstimmungs- und beschlussfähig.

- (V) Die Mitgliederversammlung ordnet und regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Schützenmeisteramt oder vom Vorstand zu besorgen sind.

Der An- und Verkauf von Immobilien, die Aufnahme von Krediten, die dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und die Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss die Behandlung und Entscheidung über eine dieser ihre vorbehaltenen Aufgaben dem Schützenmeisteramt übertragen.

- (VI) Die Mitgliederversammlung ist befugt, Ordnungen zu beschließen, zu ändern und aufzuheben.

- Vereinsordnungen regeln vereinsinterne Abläufe, insbesondere das Verhältnis der SGG REI e. V. zu den Vereinsmitgliedern.
- Geschäftsordnungen regeln den Ablauf von Entscheidungen innerhalb eines Vereinsorgans der SGG REI e. V. und wirken nur im Innenverhältnis.

- (VII) Die Mitgliederversammlung wählt die beiden Vereinsvorstände (1. Schützenmeister und 2. Schützenmeister) sowie die besonderen Vertreter (Schatzmeister, Schriftführer und Sportleiter).

Die fünf Mitglieder der Schützenmeisteramtes werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung in ihr Amt bestellt.

- (VIII) Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer.

Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Vereinsordnung.

- (IX) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziffer II einzuberufen, wenn
- dies ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder
 - das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 12 Das Schützenmeisteramt

- (I) Das Schützenmeisteramt der SGG REI e. V. setzt sich zusammen aus dem
- 1. Schützenmeister
 - 2. Schützenmeister
 - Schatzmeister
 - Schriftführer und dem
 - Sportleiter.
- (II) Die beiden Vorstände / Schützenmeister sind der Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 1 und 2 Bürgerliches Gesetzbuch. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder der beiden Vorstände hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die Einzelvertretungsbefugnis des 2. Vorstandes auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorstandes beschränkt ist.

- (III) Der Schatzmeister verwaltet die Kassengeschäfte des Vereins und führt hierüber lückenlose Aufzeichnungen. Er erstellt die Jahresrechnung. Auf Verlangen des Vorstandes hat der Schatzmeister dem Vorstand eine Jahreszwischenrechnung vorzulegen. In der Mitgliederversammlung trägt der Schatzmeister seinen Bericht vor und legt die Jahresrechnung offen.

Barauszahlungen aus der Vereinshandkasse und Überweisungen vom Bankkonto der SGG REI e. V. führt der Schatzmeister im Benehmen mit dem Vorstand durch.

- (IV) Der Schriftführer führt die Protokolle in den Versammlungen und Sitzungen und dokumentiert Beschlüsse. Er erstellt und versendet im Benehmen mit dem Vorstand Mitteilungen an die Vereinsmitglieder.
- (V) Der Sportwart plant und koordiniert die vereinsbezogenen schießsportlichen Aktivitäten der Vereinsmitglieder.
- (VI) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und durch Beschluss in ihr Amt bestellt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Schützenmeisteramtes ist so zu bestimmen, dass in einem Jahr zwei und im darauffolgenden Jahr drei Mitglieder zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.

Erstmalig soll die Wahl des 1. Schützenmeister und die Wahl des Sportleiters stattfinden.

- (VII) Die Bestellung eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes kann von einer Mitgliederversammlung widerrufen werden (Amtsenthebung), wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder bei nicht ordnungsgemäßer Amtsführung gegeben.

- (VIII) Legt ein Mitglied des Schützenmeisteramtes sein Amt während der für ihn laufenden Wahlperiode nieder, wählt die Mitgliederversammlung für die Restzeit der Wahlperiode ein neues Mitglied des Schützenmeisteramtes.

In begründeten Ausnahmefällen ist es statthaft, dass ein Mitglied des Schützenmeisteramtes bis zum Ende der laufenden Amtszeit ein weiteres Amt im Schützenmeisteramt in Personalunion führt. Bei Abstimmungen stehen ihm zwei Stimmen zu. Eine Wahl und Bestellung durch die Mitgliederversammlung sind in einem solchen Ausnahmefall entbehrlich.

Das Amt des 1. und 2. Schützenmeisters kann nicht in Personalunion geführt werden.

- (IX) Das Schützenmeisteramt bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (X) Dem Schützenmeisteramt obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.

Das Schützenmeisteramt hält im Geschäftsjahr wenigstens einmal vierteljährlich eine Sitzung ab. Die Sitzungen werden vom 1. Schützenmeister einberufen und geleitet. Mit der Einladung ist die Tagesordnung der bevorstehenden Sitzung bekanntzugeben.

§ 13 Protokolle

- (I) Über die Sitzungen und Verhandlungen der Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen.
- (II) Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter beauftragten.
- (III) Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer sammelt die Protokolle und bewahrt sie auf.
- (IV) *Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung.*

§ 14 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der

- EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und
- des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Vereinsordnung.

§ 15 Satzungsänderung

- (I) Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (II) Für die Änderung des Vereinszwecks (§ 2) ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht zur Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (I) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Vorstand hat eine solche Mitgliederversammlung

- auf einstimmigen Antrag aller Mitglieder des Schützenmeisteramtes sowie
- auf Antrag von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder

einzuberufen.

- (II) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (III) Nach dem Auflösungsbeschluss bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- (IV) Bis zur Abwicklung der Vermögensangelegenheiten besteht der Verein als Liquidationsverein rechtsfähig fort.
- (V) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen der SGG REI e. V. an die Bayerische Polizei-Stiftung, Odeonsplatz 3, 80539 München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (I) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft.
- (II) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen, soweit sie noch gelten, aufgehoben.

Bad Reichenhall, den 29.03.2019

1. Schützenmeister